

Beitragsordnung des Tennis-Club Aurich-West e.V.

A. Allgemeines

1. Beiträge sind mitgliedschaftliche Pflichten (§ 58, 2 BGB) zur Förderung des Vereinszwecks, zur Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten, des Sportbetriebes und zur Bildung zweckgebundener Rücklagen die ein Mitglied zu erfüllen hat. Sie bestehen aus Geldzahlungen, können aber auch Sach- und Dienstleistungen sein.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie Änderungen der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren von dem Mitglied zu tragen.

B. Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich im Voraus fällig.
3. Der monatliche (jährliche) Mitgliedsbeitrag beträgt für:

a. Erwachsene (Einzelmitglied)	13,00 €	(156,00 €)
b. Ehepaare (Paare/Lebensgemeinschaften)	22,00 €	(264,00 €)
c. Familien (mit Kindern ohne Einkommen)	25,00 €	(300,00 €)
d. Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 17 Jahren	6,50 €	(78,00 €)
e. Auszubildende/Studenten/Schüler ab 18 Jahren	8,00 €	(96,00 €)
f. passive Mitglieder	3,00 €	(36,00 €)
4. Es ist keine Aufnahmegebühr fällig.
5. Die erste Saison (vom 01.04. bis 31.03. des Folgejahres) ist beitragsfrei. Dies gilt nicht für Wiedereinsteiger. Die Mitgliedschaft ist binnen eines Schnuppermonats einzureichen.
6. Kinder bis zum sechsten Lebensjahr sind beitragsfrei.
7. Auszubildende und Studenten müssen einmal jährlich ihren Status nachweisen.
8. Die Familienmitgliedschaft ist eine Sonderform der Beitragsgestaltung und keine Mitgliedschaftsform. D. h. die einzelnen Mitglieder der Familie sind eigenständige Mitglieder des Vereins. Sobald Kinder ein eigenes Einkommen erhalten, ist die Änderung der Beitragsform dem Vorstand mitzuteilen.

C. Arbeitsleistungen

1. Jedes aktive Mitglied muss – ab dem Folgejahr nach Vollendung des 18. Lebensjahres – pro Jahr fünf Arbeitsstunden zur Pflege der vereinseigenen Anlage leisten. Nicht abgeleistete Stunden werden mit je 10,00 € berechnet. Arbeitsleistungen sind nur auf direkte Familienmitglieder oder Lebenspartner übertragbar.
2. Eine Mitnahme von zu viel abgeleisteten Arbeitsstunden in die Folgejahre ist nicht möglich.
3. In der ersten beitragsfreien Saison müssen weder Arbeitsleistungen geleistet werden, noch werden nicht abgeleistete Stunden berechnet.
4. Aktive Mitglieder, die während der Sommersaison größtenteils ortsabwesend sind (z. Bsp. durch berufsbedingte Abwesenheit), müssen auf Antrag hin keine Arbeitsleistungen leisten bzw. bezahlen.
5. Der Arbeitseinsatz für Kinder und Jugendliche ist freiwillig. Mit dem Beitritt erteilen die Eltern die Erlaubnis Arbeitsstunden, unter Berücksichtigung der Schutzbestimmungen, zu leisten.
6. Die Summe der zu leistenden Arbeitsstunden für Familien ergibt sich aus den Vorgaben zu Einzelmitgliedschaften.
7. Die Vorstandsarbeit wird auf die Arbeitsstunden angerechnet.
8. Die Abrechnung nicht geleisteter Arbeitsstunden erfolgt zu Beginn des folgenden Jahres.

D. Umlagen

1. Umlagen und Sachleistungen können von den Mitgliedern erhoben werden. Hierzu ist ein gesonderter Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.

E. Gastspieler

1. Gastspieler, die keinen Vereinseintritt beabsichtigen, können über das Online-Buchungssystem einzelne Stunden kostenpflichtig buchen.
2. Gastspieler, die längere Zeit in Aurich anwesend sind, können ein Angebot auf Zeit nutzen. Umfang und Kosten werden in Absprache mit dem Vorstand vereinbart.

F. Vereinstraining

1. Die Kosten für das Vereinstraining sind von der Beitragsordnung unabhängig und werden vom Trainer festgelegt und mitgeteilt.
2. Ein Schnuppertraining ist drei Mal zu je 10,00 Euro je Stunde möglich. Die genaue Absprache erfolgt mit den Trainern.
3. Der Vorstand kann auf Antrag hin Fördermaßnahmen bewilligen.

Beschlossen am 12.04.2021

Der Vorstand